

Campingplatz Klingelwiese

Platzordnung und allgemeine Mietbedingungen

Sehr geehrter Campinggast,

wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Campingplatz und sind bemüht, dazu beizutragen, dass Sie Ihre Freizeit so angenehm wie möglich gestalten können. Im Interesse aller Camper werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft stören könnte. Beachten Sie daher bitte die nachstehende Platzordnung:

1. Anmeldung an der Rezeption

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht muss der Vermieter wissen, wer sich auf dem Platz befindet. Alle Personen gleich welchen Anliegens, Nationalität oder Alters, die nicht im Standplatzmietvertrag angegeben oder als Tourist gemeldet sind, müssen sich deshalb vor Betreten der Anlage in der Rezeption melden. Besucher haben nur zu den festgelegten Öffnungszeiten des Platzes Zutritt. Einzelne, kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Verwandten oder Bekannten sind dort anzumelden. Für derartige Aufenthalte sind die im Aushang in der jeweils gültigen Preis-/Entgeltliste angegebenen Übernachtungsentgelte zu zahlen. Auch Tagesbesucher haben sich vor Betreten des Campingplatzes unaufgefordert anzumelden und ihre Besucherentgelte lt. gültiger Preis-/Entgeltliste zu entrichten. Sofern die im Voraus fälligen Übernachtungs- und Tagesbesucherentgelte nicht entrichtet werden; ist der Vermieter berechtigt, den/die Besucher vom Platz zu verweisen. Die Mieter sind gehalten, ihren Besuch hierauf hinzuweisen. Jeder Standplatzmieter ist für seine Besucher verantwortlich. Firmen Handwerker/Lieferanten müssen sich ebenfalls anmelden, haben aber kein Entgelt zu entrichten.

Der Vermieter ist frei in der Entscheidung, wen er als Mieter oder Besucher auf seinem Platz aufnehmen will. Ein Anspruch auf Vermietung einer Parzelle besteht nicht. Landfahrer, gleich welcher Herkunft, können auf dem Campingplatz nicht aufgenommen werden.

2. Befahren des Platzes

Das Befahren des Campingplatzes außerhalb der Ruhezeiten ist nur für die Mieter mit deren eigenem Fahrzeug und nur zum Transport des Wohnwagens zulässig sowie zum Transport sperriger bzw. schwerer Gegenstände. Auf dem Campingplatz darf nur mit Schrittempo gefahren werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß. Besondere Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Mieter ist selbstverständlich. Die Kraftfahrzeuge sind auf dem angemieteten Standplatz abzustellen. Ein Befahren des Campingplatzes zu den Ruhezeiten ist – außer in Fällen der Gefahr für Leib und Leben – ausgeschlossen. Das Reinigen von Fahrzeugen auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.

3. Ruhezeiten, Emmissionen

Während der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Während dieser Zeit ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen untersagt. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. In der Mittagsruhe sowie an Werktagen (Mo. – Fr.) zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 18.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das **Rasenmähen** nicht erlaubt. Gleiches gilt für alle Arbeiten mit lärm erzeugenden Arbeitsgeräten und Werkzeugen. Auch im Übrigen gilt, dass ruhestörender Lärm im Hinblick auf den Erholungscharakter des Campingplatzes unbedingt zu vermeiden ist.

4. Nutzungszweck

Die Nutzung des Standplatzes ist nur zu Freizeitzwecken erlaubt. Deshalb darf auch kein erster Wohnsitz auf dem Campingplatz angemeldet werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist die Ausübung eines Gewerbes verboten. Jeglicher Verkauf und Schaustellungen auf oder vom Campingplatz aus bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Das Anbringen jeglicher Werbung an Wohnwagen und Vorzelten ist nicht gestattet.

5. Gestaltung und Instandhaltung des Standplatzes

Jeder Standplatzmieter hat stets für Ordnung und Sauberkeit auf seinem Standplatz zu sorgen. An den Standplätzen dürfen keine Veränderungen vorgenommen. Das Mähen der Rasenfläche auf dem Standplatz (der Rasen ist kurz zu halten) obliegt dem jeweiligen Mieter; ebenso wie die Sauberhaltung der anteiligen Wegfläche. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierfür werden dem Mieter pauschal 40,00 Euro pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt

6. Verkehrssicherungspflicht, Gasanlagenüberprüfungspflicht

Dem Mieter obliegt für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für den Standplatz einschließlich aller darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie der von ihm selbst vorgenommen oder von seinem Vorpächter/-mieter übernommenen Anpflanzungen. Gasheizungen und Gasanlagen in Freizeiteinrichtungen (Wohnwagen, Reisemobile nebst Vorzelten und Zelten, Mobilheime etc.) müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Mieter in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen überprüfen zu lassen. Gasflaschen sind in den dafür vorgesehenen Staufächern und feuerfesten Schränken zu lagern.

7. Haustiere

Das Halten von Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Ansonsten gilt, dass eine Tierhaltung (Hund/Katze), ausgenommen Ziervögel und Zierfische, auf dem Campingplatz nur mit Einwilligung des Vermieters gestattet ist. Eine erteilte Einwilligung gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf. Ein Widerruf ist z. B. jederzeit dann möglich, wenn von dem Tier eine Gefahr oder Belästigung für andere ausgeht oder der Tierhalter den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Campingplatzordnung zuwiderhandelt. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Für Schäden und Verunreinigungen, die durch die Haustiere hervorgerufen werden, haftet der Tierhalter. Für den Fall, dass Mieter und Tierhalter nicht identisch sind, verpflichtet sich der Mieter für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung durch den Tierhalter einzustehen. Verunreinigungen durch Exkremente hat der Tierhalter umgehend zu entfernen.

8. Haftung des Mieters

Für Beschädigungen des vermieteten Standplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Mieter hat für diese Fälle eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Mieter hat den Vermieter von allen Ersatzansprüchen haftungsrechtlich freizustellen, die Dritte aus einem Schaden, der schuldhaft durch den Mieter, seine Angehörigen, Besucher, durch die Freizeiteinrichtung selbst oder Fahrzeuge jeder Art entstanden sind, gegen den Vermieter geltend machen. Er ist verpflichtet, seine Freizeiteinrichtung gegen Gefahren zu versichern, die aus dieser Freizeiteinrichtung entstehen können. Der Vermieter kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wittereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen und deren Folgen auf dem Campingplatz entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- für Schäden, für die eine Versicherung des Vermieters besteht und eintritt.

Unterbrechungen in der Strom-, Frischwasser- und Abwasserversorgung, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, berechtigen den Mieter nicht zum Schadensersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Zur Gefahrenabwehr bzw. bei höherer Gewalt kann der Vermieter entschädigungslos die Benutzung einzelner Plätze oder Zufahrtswege untersagen, die Freizeitanlage ganz oder teilweise sperren oder den Standplatz räumen lassen, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemindert ist. Der Vermieter darf Ausbesserungen sowie Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes, zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder durch neue gesetzliche Vorschriften notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Ist das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht nutzbar, wird dadurch die Fälligkeit der Miete nicht berührt. Zurückbehaltung und Minderungen durch den Mieter sind ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der Anspruch entweder anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Benutzung der Anlagen

Der Vermieter trägt dafür Sorge, dass die von ihm seinen Gästen zur Verfügung gestellten Anlagen, wie Sanitäranlagen, Spielflächen oder Sport-/Schwimmanlagen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Benutzung der Anlagen geschieht jedoch auf eigene Gefahr. Sämtliche Anlagen sind nicht beaufsichtigt. Bei Schäden gilt vorstehende Ziff. 7. dieser Campingplatzordnung. Hinweistafeln an den jeweiligen Anlagen sind unbedingt zu beachten. Kinder unter 6 Jahren sind von ihren Eltern grundsätzlich bei Benutzung jeder Anlage auf dem Campingplatz zu begleiten und zu beaufsichtigen. Dies gilt auch für den Gang zur Toilette und den Waschräumen.

Auf dem Campingplatz wird aus Umweltschutzgesichtspunkten prinzipiell kein Winterdienst durchgeführt. Außer auf einem Notzufahrtsweg wird daher weder Schnee geräumt noch Streudienst vorgenommen. Mieter, die den Standplatz auch im Winter nutzen möchten, müssen daher selbst geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Streuen von Salz ist in jedem Falle verboten.

11. Anschluss und Benutzung der Ver- und Entsorgungssysteme, Müllentsorgung

Das Anschließen bzw. Trennen des Wohnwagens an/von etwaige/n zur Verfügung gestellte Ver- u. Entsorgungssysteme/n muss fachgerecht ausgeführt werden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Arbeiten zurückzuführen sind, hat der Verursacher einzustehen. Die Entsorgung von Müll hat unter Verwendung bestimmter Müllsäcke zu erfolgen, die der Mieter beim Vermieter zu kaufen hat. Müll darf nicht mit zum Campingplatz gebracht werden. Etwaige Vorgaben des Vermieters zur Abfalltrennung sind zu beachten. Abfälle, die nicht üblicherweise auf dem Campingplatz anfallen, insbesondere Kühlschränke, Elektroschrott, Sondermüll, etc. sind vom Mieter auf eigene Kosten selbst zu entsorgen, es sei denn, der Vermieter ist nach vorheriger Abstimmung eines Termins zur entgeltlichen Entsorgung dieses Mülls bereit.

Mieter, die Chemietoiletten verwenden, dürfen nur umweltfreundliche Chemikalien zum Einsatz bringen. Generell gilt, dass bei der Verwendung von Chemikalien und Reinigungsmitteln auf deren Umweltverträglichkeit zu achten ist.

12. Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Vermieters vorgenommen werden. Ungenehmigte Umbauten oder Anbauten sind auf Verlangen des Vermieters sofort zu beseitigen. Es ist insbesondere nicht erlaubt, den gemieteten Standplatz zu umgrenzen, einzuzäunen oder den Wohnwagen mit festen An- und Umbauten zu umgeben. Der Vermieter behält sich vor, die Beseitigung bereits vorhandener Einfriedigungen vom Mieter zu fordern. Bereits vorhandene Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,00 m inklusive etwaiger Fundamente nicht überschreiten.

13. Bepflanzungen

Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken auf dem Standplatz ist nicht gestattet. Die Pflege der vom Mieter selbstgepflanzten oder vom Vorpächter/-mieter übernommenen Bäume, Sträucher oder Hecken auf dem Standplatz obliegt dem Mieter. Bereits vorhandene Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m. nicht überschreiten. Kommt der Mieter seinen o. a. Verpflichtungen zur Pflege (hierzu gehört bei Notwendigkeit auch das Fällen eines Baumes oder die Beseitigung von Strauchwerk und Hecken) nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die oben angegebenen Pflegearbeiten auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder durch Drittunternehmer zu veranlassen. Wenn von einem Baum eine Gefahr ausgeht, hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

14. Grillen/offene Feuer/Feuerwerk

Das Grillen mit Holzkohle ist nur dann gestattet, wenn damit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Rauch- oder Qualmentwicklung oder Gefährdungen verbunden sind. Es ist größtmögliche Rücksichtnahme zu üben. Nicht gestattet sind offene Feuer oder ein Heizen mit festen Brennstoffen wie Kohle oder Holz. Ausnahmsweise sind offene Feuer in den vom Vermieter vorgesehenen Feuerstellen erlaubt, müssen aber um 22:00 Uhr gelöscht werden. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien steht unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs. Verboten ist das Zünden, Abbrennen oder Abfeuern von Feuerwerkskörpern jeder Art oder ähnlichen Gegenständen.

15. Beendigung des Mietverhältnisses (Touristikcamper und Standplatzmieter)

Touristikcamper haben bei ihrer Abreise den Standplatz in einem vollständig aufgeräumten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben, andernfalls wird Ihnen der Räumungs- und Reinigungsaufwand mit einem Stundenlohn von 40,00 € in Rechnung gestellt. Der Standplatz ist am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr zu räumen. Für Standplatzmieter gilt Ziff. 20 des Standplatzmietvertrages..

16. Hausrecht

Den Anweisungen des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen muss Folge geleistet werden. Der Vermieter behält sich in Ausübung seines Hausrechtes vor, Personenkontrollen selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen durchzuführen und die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz im Interesse der Campingplatzgäste erforderlich erscheint.

17. Inkrafttreten; Änderungen der Platzordnung

Die Platzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vermieter behält sich die Änderung der Platzordnung vor. Frühere Campingplatzordnungen verlieren ihre Gültigkeit. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Campingplatzordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll der Bestand der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Sollten vorstehende Bestimmungen der Campingplatzordnung dem Inhalt des Standplatzmietvertrages widersprechen, so gelten vorrangig die Bestimmungen des Standplatzmietvertrages.

18. Notfälle

In medizinischen und/oder anderen Notfällen entnehmen Sie bitte die normalen aktuellen Telefonnummern dem Schild an der Rezeption.

Maxsain, den 01.01.2022

Günter Müller Vermietungs- und Verpachtungsgesellschaft bürgerlichen Rechts